



Amtsblatt

für die Stadt Gifhorn

Nr. 34, 2026

Veröffentlicht am: 08. 05. 2026

Änderungsbekanntmachung zur Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 13.09.2026 vom 13.02.2026

Gemäß §§ 16 und 45 a, 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert am 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), gebe ich folgende Änderungen bekannt:

1. Die lfd. Nr. 3 der o.g. Wahlbekanntmachung wird wie folgt ergänzt:

Die für die Wahl zum Rat der Stadt Gifhorn genannte Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag gilt pro Wahlbereich, da für jeden der unter Nr. 4 genannten Wahlbereiche ein separater Wahlvorschlag eingereicht werden kann.

2. Die lfd. Nr. 4 der o.g. Wahlbekanntmachung wird unter dem Punkt Wahlbereich III wie folgt geändert:

Wahlbereich III

Die Ortschaften Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche sowie die BGS-Siedlung bestehend aus den Wahlbezirken 401 bis 410 und 110.

3. Die lfd. Nr. 6.1 der o.g. Wahlbekanntmachung wird wie folgt ergänzt:

Die Anzahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahl zum Rat der Stadt Gifhorn gilt pro Wahlbereich.

4. Die lfd. Nr. 7 der o.g. Wahlbekanntmachung wird aufgrund des § 45 d Abs. 6 NKWG wie folgt geändert:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, **dem 06.07.2026, 18:00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum Rat der Stadt Gifhorn und der Ortsratswahlen sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 55. Tag vor der Wahl, **dem 20.07.2026, 18:00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, schriftlich einzureichen.

Da es sich um Ausschlussfristen handelt wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass eventuelle Mängel noch rechtzeitig vor Fristablauf behoben werden können. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge sind ungültig und werden nicht zugelassen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen bei Einreichung den Vorschriften der §§ 21 ff NKWG und §§ 32 ff der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Erforderliche amtliche Vordrucke, insbesondere Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften, können bei der Gemeindevahlleitung, per E-Mail an wahlen@stadt-gifhorn.de oder telefonisch unter 05371/88-140, angefordert werden.

Die übrigen Bestandteile der o.g. Bekanntmachung bleiben unverändert bestehen und haben weiterhin Gültigkeit.

Gifhorn, den 08.05.2026

Johannes-Jürgen Laub
Gemeindevahlleiter

L.S.